

Flächennutzungsplan Neuaufstellung

Ergebnis der frühzeitigen Unterrichtung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die in der in der Zeit vom 04.09. -31.10.2019 und mit der öffentlichen Informationsveranstaltung am 03.09.2019 erfolgt ist (Annahme von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit darüber hinaus bis September 2020):

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 01	31.10.2019	Bezugnehmend auf Ihren Flächennutzungsplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Städte leben doch zunehmend von einer gediegenen Infrastruktur. Im Sauerland stellt man schon seit Jahren eine extreme Fluktuation Richtung Großstädte fest, da hauptsächlich junge Leute Angebote für eine lebhaftere Freizeitbeschäftigung suchen. Und das eine zieht das andere mit sich: Weniger Vereine und Freizeitangebote, weniger Einwohner, weniger Steuerzahler für die Gemeinde. Die Bevölkerung muss den Arbeitsplatz nicht unbedingt vor der Tür haben. Erfahrungen zeigen, dass immer mehr Jobsuchende für einen gewünschten Arbeitsplatz über 50 km Anfahrt in Kauf nehmen würden, dafür aber den geliebten Verein gerne vor der Haustür hätten. Unser Hundesportverein existiert seit 50 Jahren und bietet ein Angebot lebhafter Freizeitbeschäftigung. Durch den Verein bleibt eine große unbebaute Grünfläche erhalten. Eine hohe Mäusepopulation auf dem Vereinsgelände unterstützt die Ansiedlung von geschützten Greifvögeln. Um wohnortnahe Freizeitbeschäftigung zu schützen, wünschen wir uns, dass das Gewerbegebiet Griemeringhausen nicht auf unserem Vereinsgelände ausgebaut wird.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 02	04.09.2019	Mein Mann und ich haben uns am 3.9.2019 um 19.00 Uhr den Informationsvortrag über den neuen Flächennutzungsplan für Marienheide angehört. Wir als Besitzer des Grundstücks und Hauses (...) in Müllenbach hätten uns gewünscht, mehr über den neuen Wohnungsbau neben unserem Grundstück zu erfahren. Leider wurde auf Anfragen dazu immer wieder auf den nächsten Schritt verwiesen. Wir werden uns jetzt schon zu dem Vorhaben äußern: Punkt 1: Als wir den Bauplatz erworben haben, hat man uns versichert, dass zwischen Wohnungsbau und Gewerbegebiet eine großzügige Grünparzelle erhalten bleiben MUSS. Punkt 2: Wenn man uns heute noch einmal fragen würde, ob wir dieses Grundstück erwerben wollten, würden wir sagen: NEIN NEIN NEIN. Denn trotz wunderbarem Fernblick nach Westen können wir unsere Terrasse nicht nutzen, es sei denn mit Ohrschützern. Der Lärm der L 306 hat unerträglich zugenommen. Wir haben 4 Enkelkinder, die liebend gerne die Wiese hinter unserem Haus zum Spielen nutzen würden. Das ist lärmbedingt unmöglich. Außerdem stört der Schwerlastverkehr ab 3 Uhr morgens die nächtliche Ruhe. Dies ist nur halbwegs bei geschlossenem Fenster zu ertragen.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Planungsprozess haben ergeben, dass eine Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen zwar grundsätzlich realistisch ist. Eine detaillierte Untersuchung könnte allerdings erst im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans erfolgen. Gleichzeitig sollte der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben sollte. Aus diesen Gründen gibt die Gemeinde das ursprüngliche Planungsziel, den Standort baulich zu entwickeln, an dieser Stelle auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass es nicht zu den befürchteten Beeinträchtigungen, wie z. B. einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Wegfall von Bäumen und Einschränkung der Erholungsfunktion, kommen kann. Straßenbaulastträger der übergeordneten Landesstraße 306 ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregelung und zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen an klassifizierten Straßen u. Ä. sind nicht Aufgabe der Gemeinde.	Der Anregung wird gefolgt: Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt und die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Jederzeit kann einer Ihrer Herren zur Kontrolle in unserem Garten Platz nehmen und den vorbeirasenden Motorradkolonnen lauschen. Punkt 3: Mehrmals haben wir uns beim Straßenverkehrsamt bemüht, eine Änderung der Geschwindigkeitsregelung bei der L 306 zu erreichen. Nichts ist passiert. Punkt 4: Wenn Sie heute von unserem Haus Richtung Gewerbegebiet unterwegs sind, werden Sie feststellen, dass sich eine wunderschöne Baumallee entwickelt hat. Dieser Baumbestand müsste ja der neuen Wohnbebauung weichen. Oder wo sollen die Autos, die zu den Neubauten gehören hin und her fahren? Ach ja, da gibt es ja noch die Krähenbergstraße. Wenn Sie genauer hinschauen, werden Sie feststellen, dass zusätzlicher Verkehr gänzlich unmöglich ist. Vielleicht erweitern Sie ja unsere Straße zur Autobahn. Die vielen Kinder der Straße werden dann weggesperrt. Mein Fazit zur Erweiterung der Baufläche an der Krähenbergstraße kann nur lauten NEIN. <i>In der Karte rot umrandet die Einlassungen von (...) zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:</i> Das Gebiet ist mit Sicherheit durch Verkehrslärm stark belastet. Und umgekehrt: Von dem neuen Gebiet werden erhebliche Verkehrsbelastungen auf das alte ausgehen. 30 zusätzliche Autos müssen verkraftet werden. Wer die Spaziergänger beobachtet und zählt wird sagen: Die Fläche hat uneingeschränkte Erholungsfunktion in Bezug auf Spaziergänge von nah und fern. Die Umwidmung von landwirtschaftlicher zu Wohnbaufläche wird zu einer sehr gut messbaren Zunahme des Verkehrs führen. Schaut man sich die Höhenlinien an, so erkennt man, dass das zukünftig letzte Haus des neuen Baugebietes 7 m tiefer liegt als das jetzige letzte Haus. Das heißt, eine Entwässerung des neuen Gebietes ist nicht über den Kanal der Krähenbergstraße möglich.		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Da entwässern jetzt schon Pumpen die letzten 4 Häuser. Das Neubaugebiet müsste dann durch einen neuen Kanal zum bestehenden Gewerbegebiet entwässert werden, der ca. 400 m lang sein würde. Das kostet!!!! Dazu kommt, dass der zusätzliche Autoverkehr von der Krähenbergstraße nicht verkraftet werden kann. Eine Straßenführung entlang des jetzigen Feldweges zum Gewerbegebiet scheitert an der Breite von nur 3,50 m, seiner Länge und dem Abstand zur L 306.		
B 02	04.09.2019	Wir empfinden die Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, anders als der Umweltbericht, als sehr erheblich. Von dem neuen Gebiet werden erheblich Verkehrsbelastungen auf das alte ausgehen. Die Erholungsfunktion ist aktuell uneingeschränkt. Zusätzlicher Verkehr durch Wohnbebauung ist auf den aktuellen Erschließungen kaum möglich. Es besteht die Befürchtung, dass eine sich neu entwickelte Baumallee aufgrund des höheren Verkehrsraumbedarfs weichen muss. Wir weisen auf den Grundsatz „Verdichtung von Baugebieten sollte vor der Entwicklung von Neuplanungen stehen“ hin. Eine Bebauung der Reserveflächen würde eher einer Verdichtung entsprechen, als die Erweiterung der Krähenbergstraße. Bei einer Reservefläche von 5,7 ha in Müllenbach ist eine Erschließung von zwei neuen Baugebieten mit zusammen nur 1,15 ha nicht sinnvoll.		
B 03	09.09.2019	Hier kommt unsere dritte Einlassung zum FNP. Wir nehmen Bezug auf die Ausführungen „Grundsätzliches zum Flächennutzungsplan“ und „Fokuskarte Wohnen“. 1. „Verdichtung von Baugebieten sollte vor der Entwicklung von Neuplanungen stehen“, so steht es im Grundsätzlichen. Schaut man sich dann die Fokuskarte Wohnen an, fällt sofort der Widerspruch auf: Eine Bebauung der sogenannten Reserveflächen würde einer Verdichtung sehr entsprechen, während die Erweiterung der Krähenbergstraße dem vehement entgegen spricht.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Planungsprozess haben ergeben, dass eine Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen zwar grundsätzlich realistisch ist. Eine detaillierte Untersuchung könnte allerdings erst im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gefolgt: Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt und die bisherige

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		2. Weiter erhebt sich bei genauer Betrachtung der Fokuskarte Wohnen die Frage, warum bei einer Reservefläche von 5,7 ha in Müllentbach zwei neue Baugebiete mit zusammen nur 1,15 ha erschlossen werden müssen mit all den „Nebenwirkungen“, die wir schon in unseren 2 Mails vom 4.9.2019 erläutert haben. Und ist es generell nicht sinnvoller, erst an die Reserve zu gehen, bevor man Neues plant? Oder gibt es im Zusammenhang mit der Krähenbergerweiterung besondere Interessen?	Gleichzeitig sollte der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben sollte. Aus diesen Gründen gibt die Gemeinde das ursprüngliche Planungsziel, den Standort baulich zu entwickeln, an dieser Stelle auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen.	Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.
B 04	12.11.2019	Ich bitte Sie um Aufnahme des in der Anlage markierten Teils der Ortschaft Däinghausen in den neuen Flächennutzungsplan als „gemischte Fläche“ mit der Begründung, dass die Infrastruktur für Straße, Kanal, Trinkwasserleitung, Telefonkabel und Strom vorhanden ist.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ortslagensatzung. Zum Schutz des Freiraums soll eine weitere Zersiedlung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte in den untergeordneten Ortsteilen entgegengewirkt werden und nur ausnahmsweise als landschaftsgerechte Abrundung der Ortsränder stattfinden. Aus diesen Gründen wird der Bereich auch im FNP-Entwurf nicht als gemischte Baufläche dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 05	24.10.2019 Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Der Rat der Gemeinde Marienheide hat am 22.11.2016 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst und am 27.06.2019 die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes beschlossen. Bündnis90/ DIE GRÜNEN halten eine Reihe der dem Entwurf zugrundeliegenden Annahmen und Voraussetzungen für wenig überzeugend und kritisieren insbesondere die angestrebten großflächigen neuen Gewerbegebiete. Diese Planungen beruhen auf der Annahme eines stetigen Wirtschaftswachstums, das nach unserer Auffassung unvereinbar ist mit den verbindlichen Klimazielen des Pariser Abkommens.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird weitestgehend – wie nachstehend im Einzelnen beschrieben – gefolgt:

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wir regen deshalb an, diese Planungen fallen zu lassen, alle Darstellungen kritisch zu prüfen und neue Flächen nur sehr restriktiv und unter strenger Beachtung der Umwelt- und Klimaziele auszuweisen. Um Gewerbebetrieben eine Entwicklung zu ermöglichen, sollte nur eine sehr maßvolle Erweiterung bestehender Gewerbegebiete erfolgen und besondere Anstrengungen zur Nutzung von Gewerbebrachen unternommen werden. Die Fraktion B'90/ DIE GRÜNEN beantragt deswegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß 5 3 Abs. 1 BauGB folgende Änderungen im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes: Die dargestellte Wohnbaufläche (ca. 0,83 ha) in Griemeringhausen (Prüffläche 1) wird ersatzlos gestrichen. Die ausgewiesene Fläche liegt um einen Resthof, die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden als Grünland genutzt. Die Weide südlich ist bereits Bauerwartungsland, nördlich schirmt das Landschaftsschutzgebiet die Wohnflächen gegen das Gewerbegebiet ab. Die bestehende Hofanlage stellt eine wünschenswerte Saumstruktur dar, eine wirtschaftliche Bebauung ist aber nur verstellbar, wenn sie abgerissen wird. Die Beschreibung durch das Planungsbüro weist eine hohe ökologische Wertigkeit durch die Biotopstruktur auf. Aus unserer Sicht ist das Vorhaben bei Abwägung der Nachteile aufgrund der geringen Flächengröße wenig sinnvoll. 1. Die als Prüffläche Nr. 12 in Griemeringhausen ausgewiesene Gewerbefläche sollte anders als dargestellt in nördlicher Richtung zum bestehenden Gewerbegebiet hin erfolgen.	Im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis ist der betroffene Bereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Gemeindliches und auch regionalplanerisches Ziel ist es, neue Wohngebiete in den Siedlungsschwerpunkten zu entwickeln. Für die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen in Griemeringhausen sprechen die Lage der Fläche mit Einbindung in den bestehenden Siedlungskörper und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrerschließung und Infrastruktur. Die Ergebnisse der überschlägigen Umweltprüfung zeigen, dass eine Wohnbebauung unter Berücksichtigung von Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umweltverträglich umgesetzt werden kann. Die Wohnbauflächendarstellung wird daher im FNP-Entwurf beibehalten. Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die Prüffläche Nr. 12 als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln.	Der Anregung, auf die Darstellung der Wohnbaufläche (Prüffläche 1) in Griemeringhausen zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Planung einer Gewerbefläche Griemeringhausen

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Das Wäldchen auf der Kuppe ist weitgehend abgestorben, eine Rodung zur gewerblichen Nutzung halten wir unter den unten angeführten Bedingungen für vertretbar. Dazu sollte die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche an der Klosterstraße deutlich auf max. 2 ha reduziert werden, so dass die Gewerbefläche zur Wohnbebauung einen Mindestabstand von 150 m erhält und durch Pflanzungen landschaftlich abgegrenzt wird. 2. Die Erweiterung der Wohnbaufläche (Prüffläche 4, ca. 0,8 ha) am Ende der Krähenbergstrasse ist aufgrund der problematischen Entwässerung (Gegengefälle) und der Nähe zum Gewerbegebiet Rodt (Reduzierung der Abstandsflächen} nicht sinnvoll und sollte fallengelassen werden. Die Erweiterung der Wohnbebauung in die freie Fläche entspricht nicht der im BauGB vorgeschriebenen sparsamen Inanspruchnahme von Boden und landwirtschaftlichen Nutzflächen. 3. Die Umnutzung des Wanderparkplatzes am Rodt (Prüffläche 5, ca. 1,62 ha) für Gewerbe ist aus unserer Sicht nur akzeptabel, wenn eine landschaftsverträgliche Ersatzfläche zum Parken ausgewiesen wird. Die dazu im Vorentwurf dargestellte Fläche auf der anderen Seite der Müllenbacher Strasse ist problematisch, weil sie die Sicht auf die Brucher Talsperre beeinträchtigt und ca. 7.000 m² Grünland in bester Lage in Anspruch nimmt. Es wäre sinnvoller, eine kleinere Parkfläche neben dem Fußweg am Kindergarten auszuweisen mit Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten oben und unten zur Einbahnstraße, dadurch	In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen. Eine Veränderung der Wohnbauflächendarstellung an der Klosterstraße ist daher nicht notwendig. Ferner soll die bestehende Wohnbauflächenreserve zunächst in der bestehenden Größe beibehalten bleiben, da es hierfür bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt und weil die Frage der freizuhaltenden Flächen zum vorbeugenden Immissionsschutz zwischen GE und Wohnen auf Ebene des B-Plans geregelt werden soll. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Planungsprozess haben ergeben, dass eine Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen zwar grundsätzlich realistisch ist. Eine detaillierte Untersuchung könnte allerdings erst im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans erfolgen. Gleichzeitig soll der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben. Aus diesen Gründen gibt die Gemeinde das ursprüngliche Planungsziel, den Standort baulich zu entwickeln, an dieser Stelle auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für die heutige Parkplatzfläche weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung ei-	von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird und eine Veränderung der Wohnbauflächendarstellung an der Klosterstraße daher nicht notwendig ist. Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Darstellung einer Verkehrsfläche zur Verlagerung des bestehenden Parkplatzes im FNP-Entwurf entfällt. Die Ausweisung des bestehenden Parkplatzes als gewerbliche Baufläche wird im

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		würde die Grünlandfläche weniger zerschnitten und es bliebe ein freier Blick auf den Brucher See.	nes verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. Die Darstellung der „Prüffläche Nr. 5 – Rodt Parkplatz“ als gewerbliche Baufläche wird im FNP-Entwurf beibehalten.	FNP-Entwurf weiter verfolgt.
		Es müssen gleichwertige Heckenpflanzungen wie am alten Standort geschaffen werden. 4. Die am Bockelsburger Weg vorgeschlagene Wohnbaufläche (Prüffläche 7) liegt zwischen dem Bauhof der Gemeinde und den Wohnhäusern am Wüllenberg. Wir regen an, die ausgewiesene Fläche deutlich zu reduzieren und auf ca. 5.000 m² am Bockelsburger Weg zu verkleinern. Eine Bebauung der kompletten Wiese ist wegen der in der Mitte gelegenen Quell- und Talmulde ökologisch nicht vertretbar und wegen der notwendigen Erschließung der innenliegenden Parzellen über Stichstraßen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu realisieren.	Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Auf die Verlagerung des Parkplatzes auf die nördliche Seite der Müllenbacher Straße mit Ausweisung einer Verkehrsfläche im FNP wird dagegen nicht weiterverfolgt und die bisherigen Darstellungen bleiben in der Entwurfsfassung des FNP bestehen. Dieses Vorgehen erfolgt zum Schutz der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eventuell kann der vorhandene Parkplatz auf Flurstück 12 (Flur 97) erweitert werden. Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist in der Regel auf eine langfristige Geltungsdauer von etwa fünfzehn oder mehr Jahren angelegt und selbst nicht mit der Umsetzung konkreter Plan- oder Bauvorhaben verbunden. Ob und wann die im FNP ausgewiesenen Bauflächen und –gebiete tatsächlich realisiert werden, ent-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Wohnbaufläche am Bockelsburger Weg auf ca. 5.000 m² zu verringern, wird nicht gefolgt. Hinsichtlich des Gewässerschutzes wird im FNP-Entwurf auf die gesetzli-

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			scheidet sich u. U. erst in mehreren Jahren, wobei dann zunächst die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet erforderlich sein wird.	chen Vorgaben hingewiesen, die bei der verbindlichen Bauleitplanung und bei Planumsetzung zu beachten sind.
		5. Wir regen an, die im ursprünglichen Entwurf als Prüffläche Nr. 11 bezeichnete Wohnbaufläche (0,38) am Eberg/Brucher Talsperre wieder in den Vorentwurf aufzunehmen. Die kleine Parzelle war ehemals mit Fichten bestanden, diese sind gefällt worden. Der rudimentäre	Für die Darstellung von Wohnbauflächen am Bockelsburger Weg sprechen die Lage der Fläche am Rande eines bestehenden Wohngebiets und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur sowie die verhältnismäßig geringe Entfernung zum SPNV-Haltepunkt Bf Marienheide und zu Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs. Die Erschließung ist, aus Sicht der Verwaltung, grundsätzlich und mit vertretbarem Aufwand machbar. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Wohnbauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der Wohnraumversorgung und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde. Die Wohnbauflächendarstellung wird in der Entwurfsfassung gegenüber dem Vorentwurf des FNP in diesem Sinne noch erweitert. Auf der (nachfolgenden) Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist § 31 Landeswassergesetz (LWG NRW) „Gewässerrandstreifen“ zu beachten. Eine zeichnerische Ausweisung bzw. Darstellung von i. d. R. fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen wäre in der analogen bzw. der Papier-Fassung des FNP, aufgrund des Maßstabs von 1:10.000, nicht erkennbar. Auf die Vorgaben des LWG NRW und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), wird im FNP-Entwurf vorsorglich hingewiesen - insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Oberflächengewässern und der Niederschlagswasserbeseitigung. Die Ortslage Eberg soll arrondiert werden. Die „Prüffläche Nr. 11“ wird im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. In ihrer landesplanerischen Stellungnahme hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2022 der Gemeinde	Der Anregung, die Fläche Eberg/Brucher Talsperre als Wohnbaufläche auszuweisen, wird <u>nicht</u> gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Baum- und Buschbestand ist für eine Biotopfläche nicht ausreichend groß. Durch die neue Straßenführung zum Waldhotel wird die Fläche komplett von einspurigen, asphaltierten Straßen eingegrenzt. Auf der einen Straßenseite stehen Einfamilienhäuser, auf der anderen Seite liegt der Parkplatz des Waldhotels. Ein kleiner Teil der Parzelle wird als PKW Stellplatz genutzt. Aus unserer Sicht spricht hier nichts gegen eine Bebauung zu Wohnzwecken.	<u>mitgeteilt, dass Siedlungsflächendarstellungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, die dem Wohnbedarf zuzuordnen sind, nicht an dem örtlichen Bedarf ausgerichtet sind. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.</u> <u>Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans wird die Fläche Nr. 11 Eberg zukünftig als Waldbereich festgelegt. Die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sodann dem Ziel 7.3-1 LEP NRW widersprechen. Aufgrund des fehlenden Bedarfes in Marienheide (Zielverstoß 6.1-1 LEP NRW) sowie der beabsichtigten Festlegung eines Waldbereiches im Regionalplan wird an der Darstellung einer Waldfläche festgehalten.</u>	
		6. Auch die frühere Prüffläche 13 am Hermannsberg sollte mit einer Größe von ca. 1 ha wieder in den Vorentwurf des FNP aufgenommen werden. Die Fläche liegt an einem Hang mit südöstlicher Ausrichtung, direkt neben dem Friedhof. Wohnbebauung schließt sich an. In Abhängigkeit von einer Artenschutzprüfung und bei Schonung des wertvollen alten Buchenbestandes im unteren Bereich kann hier eine attraktive Wohnlage ausgewiesen werden. Die erforderliche Kanalbaumaßnahme stellt sich vor dem Hintergrund der Größenordnung des anstehenden Kanalsanierungsbedarf der Gemeinde als weniger bedeutsam dar.	Das vorhandene Wohngebiet am Hermannsberg soll arrondiert werden. Die bisherige Grünfläche („Prüffläche 13“) am Hermannsberg wird im FNP-Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. <u>In ihrer landesplanerischen Stellungnahme hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2022 der Gemeinde mitgeteilt, die Darstellung einer Wohnbaufläche nicht den Zielen der Raumordnung entspricht. „Der in Rede stehende Bereich ist im derzeit rechtswirksamen Regionalplan Köln als Waldbereich festgelegt. Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche enthalten überwiegend Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes bzw. des Landesforstgesetzes, Freiraumteile, die überwiegend mit Bäumen bestanden sind sowie Flächen, die aufgeforstet werden sollen. Gemäß LEP-Ziel 7.3-1 ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch entgegenstehende Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig.</u> <u>Der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt Bedenken gegen die in Rede stehende Wohnbauflächendarstellung:</u> <u>Bei der im FNP dargestellten Grünfläche zwischen der Hermannsbergstraße im Osten und dem Friedhofsgelände im</u>	Der Anregung, die Grünfläche am Hermannsberg als Wohnbaufläche auszuweisen, wird <u>nicht</u> gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		7. Die mit Beschluss vom 27.06.19 in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans aufgenommene Wohnbaufläche Wernscheider Berg und Kattwinkel soll wie bisher Sonderfläche für die Erholung bleiben. Der Antrag der CDU widerspricht geltendem Recht, da ein Normen kontrollverfahren die Beibehaltung des Wochenendhausgebietes gerichtlich bestätigt hat.	<u>Westen handele es sich real um Wald im Sinne des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetz NRW. Es wird unterstellt, dass der kleinere Waldbereich aufgrund der üblichen Mindestdarstellungsgröße von 1 Hektar der angrenzenden Bodennutzungsform zugesprochen wurde.</u> <u>Die junge Sukzessionsfläche zwischen dem Waldgebiet im Westen und dem durchgrünten Friedhofsareal im Osten sei als ökologisch wertvoll zu betrachten und fungiere als Bindeglied für Flora und Fauna. Die Fläche sei zu erhalten und im FNP als „Wald“ planungsrechtlich zu sichern.</u> <u>Gegen die Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich der Hermannsbergstraße bestehen daher raumordnerische Bedenken.“</u> <u>Die Darstellung der Grünfläche im wirksamen FNP wird zugunsten einer Walddarstellung geändert.</u> Bauleitpläne müssen sich gem. § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anpassen. Es liegt der Gemeinde Marienheide mit Schreiben vom 19.02.2020 für die beabsichtigte Planung jedoch keine Anpassungsbestätigung durch die Bezirksplanungsbehörde Köln vor, da es sich vorliegend um einen regionalplanerisch festgelegten Erholungsschwerpunkt mit einer entsprechenden Vorrangfunktion für Freizeit- und Erholungsnutzungen handelt. Ein Allgemeines Wohnen widerspricht somit den übergeordneten Zielen der Landes- und Regionalplanung in dem Bereich. Ziele der Raumordnung sind verbindlich und können nicht im Rahmen einer Abwägung durch die Gemeinde überwunden werden. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans obliegt der Bezirksregierung Köln. Die Darstellung von Wohnbauflächen anstelle von Sonderbauflächen für die Erholung in Wernscheid und Kattwinkel wird im FNP-Entwurf wieder verworfen.	Der Anregung, die Sonderbauflächen zur Erholung Wernscheider Berg und Kattwinkel weiterhin als Sonderbaufläche darzustellen, wird gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		8. Die Darstellung des ehemaligen Flugplatz Battenfeld als interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet (Prüffläche 9) soll entfallen. Auf den Flächen beiderseits der Landebahn existiert das größte Vorkommen der geschützten Orchideenart Geflecktes Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) im Oberbergischen Kreis. Auch andere Rote Liste Arten wie <i>Amica montana</i> und eine große Insektenvielfalt kommen dort vor. Auf der zu Meinerzhagen gehörenden Teilfläche ist ein Naturschutzgebiet ausgewiesen, die auf Marienheider Seite liegenden Flächen werden seit 10 Jahren im Vertragsnaturschutz gepflegt und sind nach Auskunft der Kreisverwaltung als „naturschutzfachlich hochwertig“ einzustufen. Ein überregionaler Wanderweg quert die Fläche. Unterhalb der begrenzenden Straße L307 liegt das NSG Quellgebiet der Wupper, das schon vom Straßenbau stark beeinträchtigt wurde und bei einer weiteren Versiegelung und Verdichtung der Böden in der Höhenlage in seiner Existenz gefährdet ist. Aus diesem Grund ist die Ausweisung als Gewerbe- und Industriefläche entschieden abzulehnen; im Gegenteil sollte versucht werden, das gesamte Areal unter Schutz zu stellen. Als langfristiges Ziel schlagen wir einen Rückbau des Flugplatzes, alternativ eine energetische Nutzung der versiegelten Flächen und die Ausweisung der Biotopflächen als NSG vor. 9. Die Ausweisung der langgezogenen Grünlandflächen oberhalb der Ortschaft Höfel beiderseits der Klosterstraße als Erweiterung des Gewerbegebietes Griemeringhausen (Prüffläche 12) soll nicht erfolgen. Die Beeinträchtigung des Dorfes Höfel sowie die Nähe zum NSG Eulenbecke sprechen gegen eine gewerbliche Nutzung. Die notwendige starke Terrassierung auf der Nordseite	Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen. Die genannten Beeinträchtigungen angrenzender Naturschutzgebiete und weitere negative Auswirkungen sind durch die FNP Neuaufstellung für den Bereich daher nicht zu befürchten. Der Sonderlandeplatz Meinerzhagen, welcher teilweise im Gemeindegebiet gelegen ist, ist gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt und wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB (auch weiterhin) als „Fläche für den Luftverkehr“ mit der Zweckbestimmung „Landplatz“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen. Es liegt der Gemeinde Marienheide zudem mit Schreiben vom 19.02.2020 für die beabsichtigte Planung keine Anpassungsbestätigung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksplanungsbehörde Köln vor. Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die „Prüffläche Nr. 12“ als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln, da die landesplanerische Anpassungsbestätigung nicht erteilt werden konnte. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen.	Der Anregung, im FNP-Entwurf auf die Gewerbeflächenausweisung Flugplatz Meinerzhagen zu verzichten, wird gefolgt. Der Anregung, im FNP-Entwurf auf die Gewerbeflächenausweisung Griemeringhausen/Höfel zu verzichten, wird gefolgt,

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sind ein gewichtiges Gegenargument, die landschaftsästhetischen Probleme durch die weithin sichtbare Kuppenbebauung und Bedenken wegen der		
		bandartigen Struktur des Gewerbegebietes sowie die Inanspruchnahme großer produktiver Landwirtschaftsflächen sprechen ebenfalls gegen eine solche Planung. 10. Das Gelände „Zum Schlahn 8a“ im Gewerbegebiet Marienheide, dass seit 2009 vom Hundesportverein GHSV Wildbahn gepachtet ist, in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die jetzige ausgewiesene Nutzung als Hundeübungsplatz und Ausgleichsfläche bestehen zu lassen.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen“ aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung für das heutige Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		11. Wir beantragen, die im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche „Scharder Kopf“ um ca. 2 ha zu verkleinern und die Höhenlage von Bebauung freizuhalten. Eine Wohnbebauung dort wäre weithin sichtbar und würde das Landschaftsbild nachhaltig beschädigen. 12. Die im bestehenden Flächennutzungsplan noch dargestellte Trasse der B 256n ist zu streichen, da die Planung aufgegeben wurde.	<u>Die Wohnbauflächenreserve soll planerisch vollständig beibehalten werden, um gleichzeitig Handlungsspielraum für eine ausgewogene zukünftige Gemeindeentwicklung zu erhalten. In ihrer landesplanerischen Stellungnahme hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2022 der Gemeinde mitgeteilt, dass Siedlungsflächendarstellungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, die dem Wohnbedarf zuzuordnen sind, nicht an dem örtlichen Bedarf ausgerichtet sind. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Eine bauliche Inanspruchnahme auf dem Höhenrücken würde auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit einem gleichzeitig hohen Verbraucher landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Vor diesem Hintergrund wird die bestehende Wohnbauflächenreserve in einer Größenordnung von ca. 2 ha aufgegeben und in eine Darstellung für eine landwirtschaftliche Fläche geändert.</u> Die ehemals geplante Trasse der B 256 n wird im FNP-Entwurf nicht mehr dargestellt.	Der Anregung, die Wohnbauflächendarstellung „Scharder Kopf“ zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die ehemals geplante Trasse der B 256 n im FNP-Entwurf nicht mehr darzustellen, wird gefolgt.
B 06	04.08.2019	Ich beantrage die Anpassung des Flächennutzungsplanes bzw. die Änderung des Bebauungsplanes 48. Mein Bestreben ist zu verhindern, dass Grundstücke privater Anlieger mit in ein großes Gewerbegebiet eines Unternehmens einbezogen werden. Die Privatgrundstücke Nr. 4 und Teilbereiche Nr. 7 und das größerer Grundstück (gegenüber Nr. 11) wurden in das Gewerbegebiet einbezogen. Stattdes-	In diesem Bereich besteht der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 48, welcher das seinerzeit schon bestehende Wohnhaus überplant hat und Teil des festgesetzten Gewerbegebietes ist. Dieser Bereich ist als Pflanzfläche zur Eingrünung und als Schutzstreifen für die umliegende Wohnbebauung in Kalsbach festgesetzt. Vor dem Hintergrund des vorbeugenden Immissionsschutzes zur umliegenden Wohnbebauung in Kalsbach soll der FNP in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		sen könnten hier weitere Bauplätze für gewünschte Wohnungen in der Gemeinde entstehen. Ich bitte Sie, dass die Grenze zwischen Wohn- bzw. Mischgebiet und Gewerbegebiet gerechter gezogen wird.	dem betroffenen Bereich aktuell nicht geändert und angepasst werden, zumal der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung für die Eigentümer entfaltet und das vorhandene Wohnhaus Bestandsschutz genießt - sofern es legal errichtet worden ist. Weitere Bauplätze dort zu schaffen wird, aus Sicht der Verwaltung, immissionsrechtlich nicht funktionieren und widersprüche auch dem geltenden Bebauungsplan. Die Grundstücke liegen außerdem in einem regionalplanerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Diese Nutzungen sollen entsprechend dort vorrangig etabliert werden. Ein Mischgebiet widersprüche dieser Vorrangfunktion, da dort gleichermaßen Wohnen und das Wohnen nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind. Die Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen verbindlich und unterliegen damit nicht mehr einer planerischen Abwägung seitens der Gemeinde.	
			Da sich ein Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen hat, wird es dort nach dem derzeitigen Planungsrecht, nach Auffassung der Verwaltung, keine Anpassungsbestätigung für eine Änderung seitens der Bezirksregierung Köln geben können. Der FNP wird von der Bezirksregierung Köln als Obere Planungsbehörde genehmigt.	
B 07	08.08.2019	Wir vertreten die Eigentümer der (...) Marienheide Parzelle 999. Gleichzeitig stehen wir auch mit Herrn (...) in Verbindung der Eigentümer der Parzelle 1341 ist. Es ist in der Planung, den Privatweg Parzellen 1027 1.282 zu erneuern. Hierbei ist für die Bürger wichtig, was für Bebauungen in der Zukunft hier erfolgen können. Deshalb fragen wir hier an, ob die Bereiche Parzelle 1341 sowie die Wiese Kirchbrücke mit in die laufende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden, um hier eine Bebauung zu realisieren. Eine Bebauung würde sich anbieten, da Straßen und Kanal vorhanden sind. Aus Klimaschutzgründen, CO 2 Verbrauch und Schnelligkeit einer Bebauung bietet sich diese Vervollständigung ebenfalls an.	Ein Teil des Grundstückes an der Talstraße stellt eine bauliche Arrondierung mit der bestehenden Wohnbebauung im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur dar. Hingegen verlassen Grundstücksflächen in südöstlicher Richtung den Bebauungszusammenhang und sind Teil des planungsrechtlichen Außenbereichs. Dem Antrag zur Darstellung einer Wohnbaufläche wird daher nur teilweise gefolgt.	Der Anregung, das Flurstück 1341 an der Talstraße als Wohnbaufläche auszuweisen, wird für eine Grundstücksteilfläche gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ich bitte Sie mir zur Information der Eigentümer schriftlich mitzuteilen, ob Seitens der Verwaltung dieser Bereich in die Planung zum Flächennutzungsplan zwecks Bebauung aufgenommen wurde oder ob dieser Bereich seitens der Verwaltung hierfür nicht vorgesehen ist.	Die Öffentlichkeit erhält im Rahmen der öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB) die weitere Gelegenheit, sich über die Bauleitplanung zu informieren. Eine darüber hinaus gehende Beteiligung oder (schriftliche) Information einzelner Eigentümer*innen bzw. Einwender*innen über den Stand der städtebaulichen Planung sieht der Gesetzgeber nicht vor.	
B 07	01.08.2017 (außerhalb der frühzeitigen Beteiligung an der FNP-Neuaufstellung)	Wir wollten das Ladenlokal Hauptstraße 77 an einen Kunden vermieten, der in diesen Räumlichkeiten eine Spielhalle eröffnen möchte. Ich beantrage daher die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Hauptstraße 77/79/81 zur Ausweisung als Mischgebiet.	Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies entspricht sowohl der derzeitigen Nutzung als auch der Umgebungsbebauung. Einer Änderung der Wohnbaufläche in eine gemischte Baufläche wird daher nicht gefolgt. Die gegenüberliegende Seite der Hauptstraße liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, welcher dort ein Mischgebiet festsetzt. Dies entspricht auch der aktuellen Darstellung im Flächennutzungsplan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.
		Die gegenüberliegende Seite der Hauptstraße wird nur als Wohngebiet genutzt, sodass hier auch eine Änderung in ein Wohngebiet erfolgen könnte. In den Objekten Ringmauer 3 und 5 befinden sich aktuell eine Wohngemeinschaft für Demenzkranke und ein Apartmenthaus. Ich beantrage, dass das Objekt Ringmauer 3 und 5 als Misch- bzw. als Wohngebiet ausgewiesen werden.	Zum Schutz der bestehenden dem Wohnen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe wird der Anregung nicht gefolgt. Bereits im Vorentwurf des Flächennutzungsplans war eine gemischte Baufläche an dieser Stelle vorgesehen. Der Anregung wurde somit bereits entsprochen.	Der Anregung, im FNP für den Bereich Ringmauer 3 und 5 eine gemischte Baufläche auszuweisen, wird gefolgt.
B 08	30.08.2020	Angrenzend an die bebaute Fläche im Ortsteil Jedinghagen, Gemarkung Marienheide, Flur 71, Flurstück 125 beantragen wir eine Änderung im Flächennutzungsplan. Ziel ist die Darstellung einer Wohnbaufläche.	Das Grundstück liegt außerhalb des Bebauungszusammenhangs in Jedinghagen. Es liegt keine Arrondierung mit dem baulichen Bestand vor, sondern es handelt sich vielmehr um eine klassische Erweiterung in den Freiraum, die eine unerwünschte Flächeninanspruchnahme zur Folge hätte. Zum Schutz des Freiraums soll eine weitere Zersiedlung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte entgegengewirkt werden. Das Grundstück wird daher nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 09	26.08.2019	Ich bitte um Nutzungsflächenänderung meines Grundstückes Blatt 00458/871 und die Flächen als Bauland auszuweisen.	Das Grundstück liegt außerhalb des Bebauungszusammenhangs. Es würde sich hier nicht um eine Arrondierung mit dem	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			baulichen Bestand handeln, sondern vielmehr um eine Erweiterung in den Freiraum. Es handelt sich außerdem um eine Waldparzelle. Vorrangige Zielsetzung der Gemeinde ist eine Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen bzw. geschädigter Waldflächen. Zum Schutz des Freiraums wird die genannte Grundstücksfläche im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 10	16.10.2019	Der oben aufgeführte Verein GHSV Wildbahn e.V. hat uns als seinen Dachverband kontaktiert und darüber informiert, dass im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans die Existenz der Platzanlage bedroht ist. Der Verein GHSV Wildbahn e.V. ist seit fast 55 Jahren Mitglied in unserem Verband und mit momentan knapp 50 Mitgliedern ein immer aktiver Verein innerhalb unseres Verbandes. Als unser Mitglied ist der GHSV Wildbahn e.V. der sportlichen Ertüchtigung durch Sport mit dem Hund sehr verbunden. Vereinszweck ist der Zusammenschluss von Hunde-Interessierten, um in einer Gemeinschaft Hundesport zu betreiben. Somit nimmt die Förderung sozialer Beziehungen einen hohen Stellenwert ein. Neben den als positiv zu wertenden zwischenmenschlichen Zielen ist auch der vom Verein bestrebte Tierschutzgedanke nicht zu vernachlässigen. Durch kompetente Anleitung von ausgebildeten Trainingsleitern sollen die Mitglieder den artgerechten Umgang mit ihren Hunden und ein störungsfreies Zusammenleben von Hundehaltern und ihrer Umwelt erlernen und anwenden. Die Jugendarbeit nimmt in diesem Verein auch einen hohen Stellenwert ein, indem bereits Jugendlichen aktiv die hundesportlichen Angebote nähergebracht werden. Ebenso wie der Verband ist der Verein GHSV Wildbahn e.V. immer darauf bedacht, das Angebot an Sportarten mit dem Hund flexibel zu gestalten, um dem einzelnen ein individuelles Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung geben zu können.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Belange des Hundesportvereins in die Abwägung einzustellen und den Verein im Falle einer notwendigen Verlagerung hinsichtlich einer geeigneten Ersatzfläche zu unterstützen, wird gefolgt.

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Neben dem sportlichen Aspekt stehen aber auch Welpenprägung und Basisausbildung der Hunde zu sozialverträglichen Artgenossen im Blickpunkt. Selbst über die Vereinsgrenzen hinaus ist der Verein stets bemüht, auch Nicht-Mitglieder für den Sport mit dem Hund zu begeistern bzw. Hundehalter das Zusammenleben mit ihren Hunden zu erleichtern. Das erkennt man auch daran, dass der Verein seit Jahren regelmäßig Kurse für den VDH-Hundeführerschein für externe Hundehalter anbietet und entsprechende Prüfungen abgehalten werden. Der VDH—Hundeführerschein zielt darauf ab, den Haltern Grundkenntnisse und Tipps für den Alltag mit ihrem Hund zu vermitteln. Die Hundehalter sollen rücksichtsvoll mit ihren Hunden in der Öffentlichkeit auftreten und fundiertes Grundwissen über die Haltung und Erziehung von Hunden erlangen, um einen störungsfreien Umgang zu gewährleisten.	Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
		All diese Ziele liegen auch im Interesse der Allgemeinheit und damit auch der einzelnen Kommunen. Die Förderung der Gesundheit durch Sport und eine ausgewogene Freizeitgestaltung, insbesondere für jugendliche Menschen, ist in der heutigen Zeit immens wichtig. Grundvoraussetzung für die Möglichkeit, diese positiven gesellschaftlichen Aspekte überhaupt anbieten zu können, ist aber sowohl für unseren Verband, als auch für unsere einzelnen Mitgliedsvereine eine flächendeckende Verbreitung unserer Ziele durch entsprechende Platzanlagen. Nur so haben die Menschen konkrete Anlaufstellen und die Chance, gemeinsam mit den Vereinen ihre Hunde zu ausgeglichenen sozialverträglichen Artgenossen auszubilden. Wir als Verband sind stolz darauf, auf eine gute Infrastruktur zurückgreifen zu können und haben großen Respekt für Vereine, die schon seit Jahrzehnten den Verband in seinen Bestrebungen tatkräftig unterstützen. Es darf nicht dazu kommen, dass diese gesellschaftlichen Interessen immer mehr in Vergessenheit geraten.		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Von daher ist es für uns als Sport-treibender Verband von großer Wichtigkeit, unsere Mitgliedsvereine zu erhalten und zu fördern. Der Verlust des Vereinsgeländes im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Marienheide hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Existenz unseres Vereins und würde auch einen deutlichen Verlust im Angebot der Bürger der Gemeinde Marienheide bedeuten. Nachdem der Verein im Jahr 2009 sein bis dahin über 42 Jahre angestammtes Gelände verlassen musste, konnte durch die Unterstützung Ihrer Gemeinde das heute Gelände im Gewerbegebiet Griemeringhausen gepachtet werden. Mit viel ehrenamtlichem Engagement wurde aus dem seinerzeit unerschlossenen Brachgelände ein Vereinsgelände errichtet, ein Anschluss an das Kanalsystem hergestellt und Trainingsflächen errichtet.		
		Im Namen des Vereines möchte ich Sie bitte, das Wohl und Überleben des Vereins in Ihrer Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Als letzte Konsequenz auch durch einen erneuter Umzug.		
B 11	16.09.2019	Wir, die Eigentümer des Flurstücks 215, Flur 73 beantragen hiermit, diese Fläche als Wohnbaufläche in den neuen Flächennutzungsplan aufzunehmen. Hierdurch soll ein Zusammenwachsen von Unterlinghagen mit Erlinghagen ermöglicht werden. Die entsprechenden angrenzenden Flächen zur Abrundung der Ortslage sollten ebenfalls aufgenommen werden. Gemäß des Erlasses der Regierung sollen auch in Außenbereichen begrenzte Ergänzungen der Wohnbebauung möglich sein. Das Zusammenwachsen der zwei Orte dient zur Erhaltung der guten dörflichen Struktur, die Erlinghagen aufweist. Es würde ein zukunftsfähiger Ort entstehen.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen zudem außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ortslagensatzung. Es liegt auch keine Arrondierung mit dem baulichen Bestand vor, sondern es handelt sich vielmehr um eine klassische Erweiterung in den Freiraum abseits einer kompakten Bebauungsstruktur, die eine unerwünschte Flächeninanspruchnahme zur Folge hätte. Zum Schutz des Freiraums soll eine weitere Zersiedlung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte entgegengewirkt werden. Das Zusammenführen der Ortslagen Erlinghagen und Unterer-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			linghagen würde vielmehr zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen führen, die mit der Zielsetzung einer kompakten, auf Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungsentwicklung nicht vereinbar ist. Planerisch soll dies vermieden werden, um auch die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen. Der Aufnahme einer Wohnbaufläche wird daher nicht gefolgt.	
B 12	24.09.2019	Der Rat der Gemeinde möge folgende Änderung beschließen: Erweiterung der Ausweisung als Flächen für die Wohnbebauung für den Bereich Flur 4, Flurstück 409. Begründung: Die Flächen liegen an einer öffentlich-rechtlichen Erschließungsstraße. Diese Straße ist Teil einer historischen Straße. In der Straße liegen ein öffentlicher Abwasserkanal, sowie eine Trinkwasserleitung. Oberhalb und unterhalb der oben genannten Flächen, an dieser Erschließungsstraße, stehen die ältesten Häuser des Dorfes, wenn nicht des ganzen Ortes. Es findet also keine Ausdehnung über die gewachsene Urbanisation hinaus statt. Eine Aufnahme des Bereichs in die Ausweisung als Wohngebiet würde vielmehr eine städteplanerisch gewünschte Arrondierung der gewachsenen Ortslagen bedeuten.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Das Grundstück liegt außerhalb der Außenbereichssatzung. Niederwette stellt selbst auch keine organische Siedlungsstruktur im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils dar. Zum Schutz des Freiraums soll der Erweiterung, Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung planerisch entgegengewirkt werden. Planerische Zielsetzung ist es, eine unorganische Siedlungsstruktur und Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Bei den Flächen handelt es sich um eine ausgeräumte, ökologisch geringwertige Fläche.	Aus den genannten Gründen wird die genannte Grundstücksfläche im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 13	20.09.2019	Ich möchte auf mein Grundstück 1341 Talstraße aufmerksam machen. Das Grundstück ist als Wiese eingetragen, könnte aber in Folge der neuen Flurbereinigung als Bauland ausgewiesen werden. Wegerecht und allgemeine Anschlüsse sind bereits gegeben.	Ein Teil des Grundstückes stellt eine bauliche Arrondierung mit der bestehenden Wohnbebauung im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur dar. Hingegen verlassen Grundstücksteilflächen in südöstlicher Richtung den Bebauungszusammenhang und sind Teil des planungsrechtlichen Außenbereichs. Dem Antrag zur Darstellung einer Wohnbaufläche kann deshalb nur teilweise berücksichtigt werden.	Der Anregung, das Flurstück 1341 an der Talstraße als Wohnbaufläche auszuweisen, wird teilweise gefolgt.
B 14	20.12.2019	Ich habe den Umzug (des Vereins) von Straße nach Griemierungshausen mitgemacht. Wir haben in mühevoller Arbeit und mit Auflagen der Stadt Marienheide das Gelände für uns	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bo-	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nutzbar gemacht. Durch die Umwidmung der Fläche 299 hätten wir keine Möglichkeit mehr diese wichtige, gesellschaftliche Aufgabe zu erfüllen.	dennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen.	Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.
			Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 15	24.08.2020	Gegen den durch die Gemeinde geänderten Grundbesitzabgabenbescheid (Gemarkung Marienheide, Flur 40, Flurstück 457) habe ich mit Schreiben vom 04.10.2019 Einspruch erhoben. Da es sich bei dem Grundstück um ein vollerschlossenes Grundstück handelt, bitte ich im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dieses als Bauland darzustellen.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Das Grundstück liegt außerhalb der Außenbereichssatzung. Niederwette stellt	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			selbst keine organische Siedlungsstruktur im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils dar. Zum Schutz des Freiraums soll der Erweiterung einer Splittersiedlung planerisch entgegengewirkt werden. Planerische Zielsetzung ist es, die unorganische Siedlungsstruktur und Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern. Die beantragte Darstellung des betroffenen Grundstücks als Wohnbaufläche kann im FNP-Entwurf daher nicht erfolgen.	
B 16	14.03.2019	Antrag um Vergrößerung des Geltungsbereichs der Ortslagensatzung Jedinghagen auf die Gemarkung Marienheide, Flur 70, Flurstücke 55 und 56 (Teilfläche), Jedinghagen. Damit einhergehend müssten im Flächennutzungsplan die Flächen der Flurstücke 55 und 56 als Wohnbaufläche dargestellt werden. Das Grundstück ist momentan nicht bebaut. Seit dem Orkan Xyntia am 28.02.2010 ist das Grundstück auch nicht mehr mit Bäumen bewachsen. Umliegend befinden sich allerdings noch umfangreiche Baumbestände. Gegenüber der Fläche befindet sich das Gebäude Dorfstraße 38. Aus diesem Grund ist nicht davon auszugehen, dass eine Bebauung dieser Flächen den Landschaftsschutz einschränkt.	Es handelt sich vorliegend um eine Waldparzelle. Vorrangige Zielsetzung der Gemeinde ist eine Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen bzw. geschädigter Waldflächen. Eine Entwicklung von neuen Wohnbauflächen soll überwiegend in den beiden Siedlungsschwerpunkten Marienheide und Müllentbach/Rodt mit Ausrichtung auf bestehende Infrastrukturen erfolgen. Zum Schutz des Freiraums werden die genannten Grundstücksflächen deshalb nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 17	20.05.2020	Antrag auf Änderung der Fläche Leppestraße 190, Flurstück 187 in eine Wohnbaufläche. Die Fläche liegt in einer Linie zu den vorhandenen Bebauungen in Jedinghausen, sowohl nördlich als auch östlich.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das Grundstück ist eine Waldparzelle. Es handelt sich um eine punktuelle Erweiterung in den Außenbereich, die den Vorgang einer unerwünschten Zersiedlung abseits einer kompakten Siedlungs- und Bebauungsstruktur einleitet. Aus	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			diesen Gründen wird der Bereich auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 18	08.09.2019	Der Bebauungsplan für die Müllenbacher Str. wurde dahingehend geändert, dass statt Wohnhäuser ein Pflegeheim gebaut werden kann. Der zu erwartende Mangel an Parkplätzen wird voraussichtlich zu Wildparken in der umgebenden Wohnbebauung und einer angespannten Lage in der Nachbarschaft führen. Ein Pflegeheim passt nicht in die Umgebung. Die Kapazität des vor vielen Jahren gebauten Kanals reicht nicht aus. Der vorhandene Kanal in der Krähenbergstraße ist aufgrund der Topographie nicht in der Lage, die Entsorgung der neuen Gebäude sicher zu stellen. Eine Bebauung des Krähenbergs ist aufgrund der hohen Erschließungskosten und des höheren Stellflächenbedarfs nicht sinnvoll. Es wurde vor einigen Jahren versichert, dass der Krähenberg nicht weiter bebaut wird, da die durch das Gewerbegebiet Rodt notwendig gewordenen Abstandsflächen dies nicht zuließen. Ein entsprechender Plan wurde im Internet veröffentlicht. Sollten Politik und Verwaltung den Vorentwurf des Flächennutzungsplans durchsetzen, möchten wir dazu folgende Anregungen geben, um die Anonymisierung in Müllenbach abzumildern: Das neue Wohngebiet erhält eine Anbindung an die Straße zwischen Schemmen und Meinerzhagen.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Planungsprozess haben ergeben, dass eine Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen zwar grundsätzlich realistisch ist. Eine detaillierte Untersuchung könnte allerdings erst im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans erfolgen. Gleichzeitig soll der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben. Aus diesen Gründen gibt die Gemeinde das ursprüngliche Planungsziel, den Standort baulich zu entwickeln, an dieser Stelle auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass es nicht zu den befürchteten Beeinträchtigungen, wie z. B. einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Entwässerungsproblemen usw. kommen kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt: Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt und die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.
		Dazu wird eine Linksabbiegerspur und durchgehend die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70 km/h zwischen Müllenbacher Kreisel und Schemmen eingerichtet. Dies würde zu einer Verminderung der Lärmbelästigung im Wohngebiet Krähenberg führen. Das neue Wohngebiet wird entsprechend dem Vorbild der Verbindung zwischen Weststr. und „Im Strick“ mit einem Gehweg an die Krähenbergstr. angebunden. Müllenbach ist aufgrund der Vereinstätigkeiten, der Grundschule, des Familienzentrums, der Verkehrsberuhigung und	Straßenbaulastträger der übergeordneten Landesstraße 306 ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregelung und zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen an klassifizierten Straßen u. Ä. sind nicht Aufgabe der Gemeinde. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürften sich jedoch ohnehin, aufgrund der Aufgabe der erweiterten Wohnbauflächendarstellung an der Krähenbergstraße, erübrigen. Unterhaltung und Neubau von Spiel- und Sportanlagen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur FNP-Neuaufstellung.	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		guten Verkehrsanbindungen attraktiv für viele junge Familien. Wir bitten daher weiterhin um die Unterstützung bei der Gestaltung und Erhaltung der Spielplätze. Zusätzlich würde der Neubau der Skaterbahn in dem Dreieck zwischen Müllenbacherstr., dem Familienzentrum und der Gummersbacherstr. Marienheide für Campingplatzbesucher, Tages-touristen und junge Mitbürger attraktiv machen		
B 19	29.10.2019	Hiermit beantragen wir, im Zuge der Neuerstellung des Flächennutzungsplanes, die Aufnahme des Grundstückes – Gemarkung Marienheide, Flur 71, Flurstück 18 -, zur evtl. späteren Umwandlung in ein Baugrundstück.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Jedinghagen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um eine punktuelle Erweiterung in den Außenbereich, die den Vorgang einer unerwünschten Zersiedlung abseits einer kompakten Siedlungs- und Bebauungsstruktur einleitet. Zum Schutz des Freiraums wird das Grundstück der Einwender*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 20	01.10.2019	Die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes neu ausgewiesenen Gewerbeflächen östlich an das vorhandene Gewerbegebiet in Griemeringhausen sind äußerst kritisch zu betrachten. Bedingt durch diese deutliche Ausweitung des vorhandenen Gewerbegebietes, wird der Verkehr auf der Klosterstraße stark zunehmen. Dieses hat zur Folge, dass die Verkehrs- und Lärmbelästigung für die Bewohner der Ortslagen Griemeringhausen und Höfel nochmals stark zunimmt. Durch die zu erwartende Verkehrszunahme wird unter anderem die Kreuzung Klosterstraße/Eulenbecke/An den Leyen zusätzlich belastet. Zu beachten ist auch, dass durch die zunehmende Zahl der E-Bikes die Wegeverbindung zwischen den Talsperren wesentlich häufiger von Naherholungssuchenden genutzt wird. Dieses führt heute schon vermehrt zu kritischen Situationen im unübersichtlichen v. g. Kreuzungsbereich. Aus unserer Sicht	Die Gemeinde Marienheide gibt ihre im FNP-Vorentwurf dargestellte Planungsabsicht auf, die Prüffläche Nr. 12 als Gewerbefläche Griemeringhausen/Höfel baulich zu entwickeln. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass Auswirkungen wie Verkehrs- und Lärmbelästigung für die Bewohner der Ortslagen Griemeringhausen und Höfel eine Veränderung des Landschaftsbilds, nicht zu befürchten stehen. Die von den Einwender*innen genannten Maßnahmen zum Lärmschutz oder den Ausbau von Erschließungsanlagen werden im Zusammenhang mit der FNP-Neuaufstellung nicht erforderlich.	Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass die Planung einer Gewerbefläche Griemeringhausen von der Gemeinde nicht weiter verfolgt wird.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		wäre ein Kreuzungsausbau unvermeidlich. Weiterhin sind aus unserer Sicht Lärmschutzmaßnahmen dringend erforderlich. Sollte das Gebiet in Griemeringhausen tatsächlich erweitert werden, müsste aus unserer Sicht der fehlende Rad- und Gehweg zwischen Marienheide und dem Kreisel in Griemeringhausen ergänzt werden. Das neu ausgewiesene Gebiet liegt in Kuppenlage und ist damit weithin sichtbar. Das Landschaftsbild wird dadurch sehr stark beeinträchtigt. Das ausgewiesene Gebiet liegt nah am Naturschutz und FFH-Gebiet „Eulenbecke“. Durch die Ausweisung dieses Gebietes werden der Landwirtschaft große Flächen entzogen. Die gewachsene Bodenstruktur der Wiesen- und Weidenflächen wird zerstört. Die ebenfalls ausgewiesenen Gewerbeflächen im Bereich des Flugplatzes sind auch kritisch zu betrachten. Diese Flächen bieten jedoch trotz der Nähe zur Wupperquelle einige Vorteile. Das ausgewiesene Gebiet liegt an der gut ausgebauten Landstraße mit optimaler Anbindung zur Autobahn A45 in Meinerzhagen sowie A4 in Gummersbach/Wiehl. Die versiegelten Flächen der Landebahn sind ohnehin vorbelastet. Die Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen und die Entnahme von gewachsenen Bodenstrukturen sind geringer.	Aufgrund der besonders schützenswerten naturräumlichen Situation am Standort und der damit verbundenen umweltschutzrechtlichen Bedingungen sowie Beeinträchtigungen im Falle einer Überplanung und Nutzung des Bereichs, wird eine Gewerbeflächenentwicklung am Standort Flugplatz Meinerzhagen von der Gemeinde Marienheide nicht weiterverfolgt. In der Entwurfsfassung des FNP bleiben die bisherigen Darstellungen des Bereichs mit „Flächen für die Landwirtschaft“ und teilweise „Flächen für Wald“ bestehen.	
			Der Sonderlandeplatz Meinerzhagen, welcher teilweise im Gemeindegebiet gelegen ist, ist gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt und wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB (auch weiterhin) als „Fläche für den Luftverkehr“ mit der Zweckbestimmung „Landplatz“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplanentwurf übernommen.	
B 21	13.08.2019	Ich möchte den Antrag stellen, mein rückwärtiges Grundstück, Gemarkung Marienheide, Flur 07, Flurstück 520 als Wohnbaufläche auszuweisen. Aufgrund mangelnder privater Stellplätze möchte ich gerne zunächst eine Doppelgarage	Das betroffene Grundstück liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es handelt sich um eine punktuelle Erweiterung in den Außenbereich, die den Vorgang einer unerwünschten Zersiedlung abseits einer kompakten Siedlungs- und Bebauungsstruktur einleitet. Zum	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		erbauen und anschließend eine Wohnung zur privaten Nutzung oder als Ferienwohnung zur Vermietung.	Schutz des Freiraums wird das Grundstück der Einwender*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 22	20.10.2019	Der „Hundesportverein Wildbahn“, der ein Gelände im Gewerbegebiet Griemeringhausen an der Straße „zum Schlahn“ gepachtet hat, befürchtet, in Folge der Neuaufstellung der Flächennutzungsplan das Pachtgelände zu verlieren und nur sehr schwer oder nicht mehr ein neuen Übungsgelände zu finden. Ich würde mir wünschen, dass im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet für Freizeitaktivitäten mit Hunden als Ersatzgelände für den Verein dargestellt wird, wenn die Änderung, wie im FNP dargestellt, unausweichlich ist.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplan-entwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Belange des Hundesportvereins in die Abwägung einzustellen und den Verein im Falle einer notwendigen Verlagerung hinsichtlich einer geeigneten Ersatzfläche zu unterstützen, wird gefolgt.
			Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Vor dem Hintergrund eines noch länger laufenden Pachtvertrags der Gemeinde mit dem Hundesportverein und dem langfristig zu sehenden Zeithorizont für die Umsetzung der Bauleitplanung, besteht aus Sicht der Verwaltung keine Veranlassung, bereits heute ein Sondergebiet als Ersatzfläche für den Hundesportverein im FNP-Entwurf auszuweisen.	Der Anregung, im FNP-Neuaufstellungsverfahren ein Sondergebiet als Ersatzfläche für den Hundesportverein auszuweisen, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 23	31.10.2019	Als Eigentümer des direkt angrenzenden Grundstückes nehme ich zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Marienheide „Erweiterung Krähenbergstraße“ wie folgt Stellung. Die Erweiterung ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Der Abstand zur Landstraße wird lt. DIN 18005 deutlich unterschritten. Die Verkehrslärmbelästigung würde zu einer erheblich verminderten Wohnqualität führen, die nur durch aufwendige Lärmschutzmaßnahmen kompensiert werden könnten. Die Ausgleichsfläche für das Industriegebiet Rodt entfällt, bzw. führt zur Änderung des Bebauungsplanes des Industriegebiets, was dort wiederum zu Einschränkungen der Nutzung führen kann. Derzeit ist der Kanalanschluss der letzten vier Häuser der Krähenbergstraße nur auf Erdgeschoss-Niveau möglich. Die Kellergeschosse müssen über Hebeanlagen entwässert werden. Ein Anschluss der Erdgeschosse wurde auch nur durch private Einzelleitungen, die auf kürzestem Wege zu dem auf dem alten Wendehammer endenden Abwasserkanal geführt wurden, möglich. Die Erschließung des geplanten neuen Baugebiets könnte daher nur über eine neu verlegte Druckleitung erfolgen.	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Planungsprozess haben ergeben, dass eine Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen zwar grundsätzlich realistisch ist. Eine detaillierte Untersuchung könnte allerdings erst im Rahmen der Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans erfolgen. Gleichzeitig soll der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben. Aus diesen Gründen gibt die Gemeinde das ursprüngliche Planungsziel, den Standort baulich zu entwickeln, an dieser Stelle auf. In der Entwurfsfassung des FNP bleibt die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bestehen, so dass es nicht zu den befürchteten Beeinträchtigungen, wie z. B. einem erhöhten Verkehrsaufkommen, Entwässerungsproblemen usw. kommen kann. Straßenbaulastträger der übergeordneten Landesstraße 306 ist der Landesbetrieb Straßen NRW. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregelung und zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen an klassifizierten Straßen u. Ä. sind nicht Aufgabe der Gemeinde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt: Die im FNP-Vorentwurf geplante Wohnbauflächenausweisung „Erweiterung Krähenberg“ wird in der Entwurfsfassung des FNP nicht weiterverfolgt, die bisherige Darstellung des Bereichs als „Fläche für die Landwirtschaft“ bleibt bestehen.
		Die Erschließung des geplanten neuen Baugebiets könnte daher nur über eine neu verlegte Druckleitung erfolgen. Hier wäre zu prüfen, ob der vorhandene Abwasserkanal, der zum alten Wendehammer führt, überhaupt für die Aufnahmen weiterer Anschlüsse ausreichend dimensioniert ist. Der zu niedrige Druck in der Wasserleitung (ca. 1,5 bar im Kellergeschoss) ist schon jetzt in den letzten Häusern der Krähenbergstraße ein riesen Problem. Nur mit einer Druckerhöhungsanlage konnten wir Erdgeschoss und Obergeschoss einigermaßen ausreichend versorgen. Bei weiteren Anschlüssen muss diese Leitung durchgehend neu dimensioniert werden. Die Zuführung durch die Krähenbergstraße ist aufgrund der Verengung in Höhe Hausnummern 11 bzw. 14 nicht für den		

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		dann deutlich erhöhten Anwohnerverkehr über die Krähenbergstraße möglich. In dieser Verengung der Krähenbergstraße ist kein durchgängiger Bürgersteig vorhanden und ein zusätzlicher Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht sicher möglich. Eine Nutzung der ausgewiesenen Flächen wäre daher nur bei Erschließung einer alternativen Zufahrt möglich. Innerhalb des jetzigen Siedlungsgebietes sind noch ausreichend ausgewiesene Flächen zur Bebauung vorhanden, so dass auch aus Umweltgründen eine Ausweitung des Siedlungsbereichs auf wichtige landwirtschaftliche Flächen kontraproduktiv ist.		
B 24	15.11.2019	Hiermit rege ich an, aus der landwirtschaftlichen Fläche (Flur 4, Flurstück 51/1, Vorm Wüllenberg) zukünftig eine Wohnbaufläche darzustellen. So wäre eine Erweiterung der geplanten Wohnbaufläche möglich, eine äußere Erschließung ist über den Bockelsburger Weg vorhanden.	Im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis ist das betroffene Grundstück als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Gemeindliches und regionalplanerisches Ziel ist es, neue Wohngebieten auf die beiden Siedlungsschwerpunkten Marienheide und Müllenbach/Rodt mit Ausrichtung auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.
			Für die Darstellung von Wohnbauflächen am Bockelsburger Weg sprechen die Lage der Fläche am Rande eines bestehenden Wohngebiets und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur sowie die verhältnismäßig geringe Entfernung zum SPNV Haltepunkt Bf Marienheide und zu Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs. Die Fläche wird im FNP Entwurf als Wohnbaufläche dargestellt. In ihrer landesplanerischen Stellungnahme hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2022 der Gemeinde mitgeteilt, dass Siedlungsflächendarstellungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, die dem Wohnbedarf zuzuordnen sind, nicht an dem örtlichen Bedarf ausgerichtet sind. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturnaturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<u>Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans wird die Fläche „Erweiterung Bockelsburg“ zukünftig nicht mehr als Allgemeiner Siedlungsbereich, sondern als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sodann dem Ziel 2.3 LEP NRW widersprechen. Aufgrund des fehlenden Bedarfes in Marienheide (Zielverstoß 6.1-1 LEP NRW) sowie der beabsichtigten Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im Entwurf des neuen Regionalplan bleibt es bei der Darstellung einer landwirtschaftlichen Fläche im Flächennutzungsplan.</u>	
B 25	26.10.2019	Als ehemaliger Vereinsvorsitzender bin ich geschockt von der Nachricht, dass unser Vereinsgelände nun doch Gewerbegebiet werden soll. Frau S. und ich haben mit dem damaligen Bauamtsleiter Herrn Hombitzer die Voraussetzungen für den Trainingsplatz und das Vereinsheim geschaffen. Die Aussiedlerhäuser wurden abgebaut, die tonnenschweren Fundamente mit enormem Aufwand zerkleinert und entsorgt. Uns wurde zur Auflage gemacht, Frisch- und Abwasserleitungen neu zu verlegen, da der Besitzer des unterhalb gelegenen Grundstücks die vorhandenen Leitungen nicht wollte. Auch eine neue Stromzuleitung musste verlegt werden. Diese ganzen Maßnahmen hat damals das komplette Vereinskapital verbraucht. Von der Gemeinde war keine finanzielle Unterstützung zu erwarten. Dafür haben wir das Gelände pachtfrei für 15 Jahre erhalten. Ich habe Bedenken, ob das Grundstück überhaupt industriell nutzbar ist, da die Zufahrt sehr eng ist. Kann es vielleicht sein, das Ganze ist nur eine Ablenkung für den Gemeinderat? Ich darf Sie also wirklich herzlich bitten, die Planung zum Gewerbegebiet aufzugeben und den Pachtvertrag mit uns zu verlängern.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Der laufende Pachtvertrag mit dem Hundesportverein ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und bleibt hiervon unberührt. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“.	
			Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 26	25.09.2019	Im Zuge der Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans beantragen wir die Einbeziehung des Flurstückes Marienheide Blatt 1020, Flur 61, Flurstück 3 als Wohnbaufläche/gemischtes Wohnbaugebiet. Das Flurstück liegt im Ortskern Wilbringhausen direkt an der Kreisstraße 44. Eine Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite ist vorhanden. Die Ver- und Entsorgung ist bereits sichergestellt. Daher ist es eine sinnvolle Vervollständigung/Arrondierung der Ortschaft.	Die Flurstücke 2 und 3, Flur 61, Gemarkung Marienheide werden im FNP-Entwurf entlang der Kreisstraße 44 in einer Breite von ca. 20m eine gemischte Baufläche zur städtebaulichen Arrondierung der vorhandenen Bebauung ausgewiesen. Die jeweils östlichen Grundstücksteile liegen nicht in diesem Bereich. Ein weiteres Hineinwachsen der Bebauung in die freie Landschaft, d. h. über eine von der vorhandenen an der K 44 zu erschließenden Grundstückstiefe hinausgehend, hält die Verwaltung städtebaulich und unter Umweltgesichtspunkten weder für sinnvoll noch für angepasst an die landesplanerischen Ziele für die Ortslage.	Der Anregung wird teilweise gefolgt: In einem ca. 20 m tiefen Streifen entlang K 44 wird für die Flurstücke 2 und 3, Flur 61, Gemarkung Marienheide eine gemischte Baufläche dargestellt.
B 27	28.10.2019	Hiermit beantragen wir, im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die Aufnahme des Grundstückes – Gemarkung Marienheide, Flur 71, Flurstück 146, zur evtl. späteren Umwandlung in ein Baugrundstück.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Jedinghagen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB).	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Es handelt sich um eine punktuelle Erweiterung in den Außenbereich, die den Vorgang einer unerwünschten Zersiedlung abseits einer kompakten Siedlungs- und Bebauungsstruktur einleitet. Die Grundstücke liegen an einem Land- und Forst-	

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wirtschaftsweg. Zum Schutz des Freiraums wird das Grundstück der Einwender*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 28	17.09.2019	Ich nehme Stellung zur Flächennutzungsplanänderung im Gewerbegebiet Griemeringhausen, insbesondere zu der Änderungsfläche 299. Aktuell ist dort der Hundeverein GHSV Wildbahn e.V. angesiedelt. Der Verein unterstützt Bürgerinnen und Bürger bei der Erziehung ihrer Hunde und trägt somit dazu bei, dass in der Gemeinde gut erzogene und sozialisierte Hunde leben. Es wäre sehr schade, wenn der Verein nach einer Flächennutzungsplanänderung nicht mehr existiert oder sich erneut einen neuen Platz suchen muss, was sich bereits in der Vergangenheit als sehr schwierig erwiesen hat. Ich denke, dass sich viele Hundebesitzer in der Gemeinde dort gut aufgehoben fühlen und eine starke Unterstützung bei der Hundeerziehung und Hundeschäftigung finden. Da viele Hunde neben dem täglichen Spazierengehen auch eine sportliche Auslastung brauchen, wird in der Gemeinde, so wie ich finde, eine große Lücke gerissen.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 29	20.09.2019	Ich möchte Stellung zum Flächennutzungsplan, Änderungsfläche 299 nehmen. Der Hundesportverein GHSV-Wildbahn e.V. wurde 1965 gegründet und ist seit 54 Jahren in Marienheide ansässig. Vor 10 Jahren sind wir von Strasse nach Griemeringhausen umgezogen. Dort haben wir in hunderten von Arbeitsstunden und auf eigene Kosten das Gelände für uns brauchbar gemacht. Ebenfalls haben wir eine Vielzahl von Bäumen und Sträuchern gepflanzt. Seit dem Jahr 2000 bin ich dort ehrenamtliche Trainerin und habe mit meinen Trainerkolleginnen/-kollegen vielen, sehr vielen, Hundebesitzern den artgerechten Umgang mit dem Hund gelehrt. Hunde werden vom Welpen bis zum Begleithund dort ausgebildet. Zu gehorsamen, gut sozialisierten Hunden. Hundebesitzer, deren Hunde schwierig im Umgang mit Hund und Mensch sind, werden dort nicht alleine gelassen. Auch im Hundesport bilden wir aus. Im Agility, Rally-Obedience, Turnierhundesport und Hoopers. Wir haben auch großen Zulauf von Hundebesitzern außerhalb von Marienheide. Unser Verein übernimmt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Gerade in der heutigen Zeit. Es wäre wünschenswert, dass die Fläche 299 als Gewerbefläche aus dem FNP herausgenommen und uns die weitere Nutzung ermöglicht wird.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.
B 30	14.10.2019	Im Zuge der Flächennutzungsplan Neuaufstellung beantrage ich die bisherige landwirtschaftlich genutzte Fläche Flur 53 Flurstück 739/487 und 738/486 in Baufläche umzuwandeln.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan (GEP'99) als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die Erschließung besteht durch die Kempershöher Straße. Versorgungseinrichtungen sind auch vorhanden. Die Abstände zur angrenzenden Waldfläche sind ebenfalls gegeben. Die Flur wurde bisher landwirtschaftlich genutzt, wird aber im Zuge immer größerer Maschinen nur noch zur Beweidung durch 2-3 Kühe, zeitweise genutzt. Dieses ist auf Dauer auch nicht gewährleistet, da der damit verbundene Zeitaufwand sich nicht mehr lohnt.	Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ortslagensatzung Gogarten. Einen der Größe der bestehenden Ortslage verträglichen baulichen Lückenschluss zur vorhandenen Bebauung ist nicht erkennbar. Zudem weisen die Flächen u.a. mit dem vorhandenen Bachlauf hohe ökologische Wertigkeiten. Es würden bei einer baulichen Inanspruchnahme der Fläche hohe Verluste von Funktionsflächen im Naturhaushalt und als Lebensraum begründet. Aus diesen Gründen werden die Grundstücksflächen der Einwender*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 31	08.08.2018 (außerhalb der frühzeitigen Beteiligung an der FNP-Neuaufstellung)	Grundstück, Flur 5, Nr. 2097: Beiliegend meine negative Antwort. Das Grundstück (Flur 5, Nr. 2097) liegt genau gegenüber unserem Wohnhaus, ein Obstgarten. Wir haben kein Interesse es zwecks Bebauung zu veräußern. Grundstücke Linger Straße: In diesem Zusammenhang möchte ich Sie. bzw. das Bauamt, auf 2 Grundstücke hinweisen, die sich im Eigentum meines Bruders (...) befinden. Sie liegen an der Linger Straße, Ortsausfahrt Oberwipper, links (siehe Plan - Flurstück 1645). Mein Bruder wohnt in München und hat mich mit der Veräußerung beauftragt. Meines Wissens liegen sie zurzeit außerhalb des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans, würden sich aber für eine Bebauung eignen, da die Erschließung ohne Probleme möglich bzw. vorhanden ist. Größe Nr. 5 - 1.631 qm, Größe Nr. 6 - 1.540 qm Falls der Flächennutzungsplan also überarbeitet werden sollte, bieten sich diese Flächen als Bauland geradezu an.	Die Stellungnahme zielte auf das Flurbereinigungsverfahren nicht auf den Flächennutzungsplan ab. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Das Grundstück ist mit Wald bestockt. Eine punktuelle Erweiterung des Siedlungskörpers in den Freiraum durch zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen ist städtebaulich nicht wünschenswert. Das Erweitern des Siedlungsbereiches in den Wald hinein führt zu einem Aufbruch der vorhandenen Siedlungskante inklusive damit verbundener Verluste von Funktionsflächen im Naturhaushalt und als Lebensraum. Aus diesen Gründen wird der Bereich im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	Entfällt. Der Anregung, das Flurstück Nr. 1645, Flur 9, Gemarkung Marienheide im FNP als Baufläche darzustellen, wird nicht gefolgt.
B 32	19.09.2019	Im Rahmen der Offenlegung und öffentlichen Beteiligung bitte ich Sie folgende Grundstücke: Flurstücke 532 und 493; Flur 7; Gemarkung Marienheide; Ortsteil Eberg welche sich	Die Ortslage Eberg soll arrondiert werden. Die genannten Grundstücksflächen werden daher im FNP-Entwurf als Wohnbauflächen dargestellt.	Der Anregung wird <u>nicht</u> gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		in meinem Besitz befinden, in den Potentialflächenpool für eine Wohnbebauung aufzunehmen.	<u>In ihrer landesplanerischen Stellungnahme hat die Bezirksplanungsbehörde mit Schreiben vom 16.09.2022 der Gemeinde mitgeteilt, dass Siedlungsflächendarstellungen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, die dem Wohnbedarf zuzuordnen sind, nicht an dem örtlichen Bedarf ausgerichtet sind. Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Im Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans wird die Fläche Nr. 11 Eberg zukünftig als Waldbereich festgelegt. Die Darstellung einer Wohnbaufläche würde sodann dem Ziel 7.3-1 LEP NRW widersprechen. Aufgrund des fehlenden Bedarfes in Marienheide (Zielverstoß 6.1-1 LEP NRW) sowie der beabsichtigten Festlegung eines Waldbereiches im Regionalplan wird an der Darstellung einer Waldfläche festgehalten.</u>	
B 33	28.10.2019	Die Fläche für einen geplanten Parkplatz auf Flur 97 Nr. 60 werde ich nicht zur Verfügung stelle. Durch diesen Einschnitt würde eine landwirtschaftliche Nutzung der gesamten Fläche nicht mehr gegeben sein. Außerdem bevorzugen Spaziergänger und vor allem Badegäste einen Parkplatz in unmittelbarer Nähe zur Talsperre, erfahrungsgemäß im Bereich der Sperrmauer, um auf der entgegengesetzten Seite das Badeangebot nutzen zu können. Die Grünflächen von Flur 97, Nr. 68 und Nr. 12 sollen zukünftig ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Hier ist eine Erweiterung der Sonderfläche für Camping Richtung Wohngebiet entlang der B256 meiner Meinung nach nicht sinnvoll, da in diesem Bereich bereits Leerstand und Verfall des bestehenden Campingplatzes vorliegt. Außerdem sind die einzelnen Flächen im Zuge der Flurbereinigung bereits als eine gemeinsame Fläche zusammengefasst worden, um diese auch landwirtschaftlich nutzen zu können. Dies sollte bei der Auslegung des Flächennutzungsplanes ebenfalls mit berücksichtigt werden.	Auf die Verlagerung des Parkplatzes auf die nördliche Seite der Müllenbacher Straße mit Ausweisung einer Verkehrsfläche wird nicht weiterverfolgt und die bisherigen Darstellungen bleiben in der Entwurfsfassung des FNP bestehen. Dieses Vorgehen erfolgt zum Schutz der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Eventuell kann der vorhandene Parkplatz auf Flurstück 12 (Flur 97) erweitert werden. Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz“ wird im FNP-Entwurf auf den aktuellen Bestand verkleinert. Die angrenzende Verkehrsfläche wird entsprechend erweitert. Der südliche Teil der bisherigen Sonderbaufläche wird im FNP-Entwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	Der Anregung, auf die Darstellung einer Verkehrsfläche zur Verlagerung des bestehenden Parkplatzes Rodt zu verzichten, wird im FNP-Entwurf gefolgt. Der Anregung zur Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche wird zum Teil gefolgt: Der südliche Bereich wird als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, der nordöstliche Bereich bleibt als Verkehrsfläche für die Nutzung als Parkplatz erhalten.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 34	29.09.2019	Es wird nochmals darum gebeten das Grundstück Flur 71 Flurstück 7 als Wohnbaufläche mit einzubeziehen. Da die Grundstücke 11, 12, 13 und darüber schon bebaut sind dürfte es kein Problem sein das Flurstück 7 auf der Flur 71 als Wohnbaufläche auszuschreiben.	Sowohl im derzeit geltenden Regionalplan als auch im Regionalplankonzept (Stand März 2020) für den Regierungsbezirk Köln / Oberbergischer Kreis sind die betroffenen Grundstücke als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt und nicht als Siedlungsbereich. Sie liegen zudem außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Jedinghagen im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Es handelt sich um eine punktuelle Erweiterung in den Außenbereich, die den Vorgang einer unerwünschten Zersiedlung abseits einer kompakten Siedlungs- und Bebauungsstruktur einleitet. Die Grundstücke liegen an einem Land- und Forstwirtschaftsweg.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Aus diesen Gründen werden die Grundstücksflächen der Einwohner*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	
B 35	31.10.2019	Wäre es nicht möglich die Fläche des Hundesportvereins aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, damit der Hundeverein erhalten bleibt?	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweitung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 36	09.10.2019	Eine Änderung des FNP in Gewerbefläche bedeutet für den Verein (Wildbahn e.V.) die Auflösung, sollte keine geeignete Ausweichfläche gefunden werden. Sollte die Gemeinde Marienheide eine neue Fläche zur Verfügung stellen, bedeutet dies für unseren Verein, dass wir nach der Umsiedlung erneut jahrelange Arbeit investieren müssen, um den neuen Platz entsprechend herzurichten. Hiermit bitte ich die Gemeinde Marienheide die Fläche des GHSV Wildbahn e.V. aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen und uns zu ermöglichen unsere Tätigkeit weiterhin am gewohnten Standort zur Verfügung stellen zu können.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplan-entwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			(in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 37	01.12.2019	Wie bereits mit unserem Architekten, Herrn (...) besprochen, beantragen wir die Aufnahme unserer Grundstücke in Marienheide/Börlinghausen in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (siehe auch unsere E-Mail vom 26.11.2019 / (...)). Es handelt sich hierbei um die Grundstücke Flur 18 Flurstücke 72, 412, 413, 251, 252, 253. In der Anlage haben wir Ihnen nochmals den Entwurf unseres Architekten über die geplante Nutzung der Grundstücke beigelegt.	Entlang der Straße „Zur Wupperquelle“ wird im FNP-Entwurf in einer Breite von ca. 20 m eine gemischte Baufläche zur städtebaulichen Arrondierung der vorhandenen Bebauung ausgewiesen. Die Flurstücke 251 und 252 liegen nicht in diesem Bereich, da sie sich außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden. Ein weiteres Hineinwachsen der Bebauung in die freie Landschaft, d. h. über eine von der vorhandenen Straße Zur Wupperquelle zu erschließenden Grundstückstiefe hinausgehend, hält die Verwaltung städtebaulich und unter Umweltsichtspunkten weder für sinnvoll noch für angepasst an die landesplanerischen Ziele für die Ortslage.	Der Anregung wird teilweise gefolgt: In einem ca. 20 m tiefen Streifen entlang der Straße „Zur Wupperquelle“ wird für die Flurstücke 72, 253, 412 und 413 eine gemischte Baufläche dargestellt.
B 38	07.08.2019	Ich bitte zu prüfen, inwieweit die Flurstücke 84, 85 und 86 einer Bebauung zugeführt werden können. Diese Grundstücke liegen am Wendehammer der Straße zum Acker in Jedinghagen und wären daher leicht zu erschließen. Gleichzeitig ist dadurch auch eine Angleichung mit der Bebauung in der Straße Bickerweg gegeben.	Die Flurstücke 85 und 86 sowie ein Teil aus 84 liegen außerhalb eines im Sinne von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang bebauten Ortsteils bzw. außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Ortslagensatzung, grenzen aber unmittelbar daran an. Sie bilden teilweise einen baulichen Zusammenhang mit der bestehenden Wohnbebauung und einem direkten Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche mit ausgebautem Wendehammer. Der Anregung, die betroffenen Grundstücke im FNP-Entwurf als Wohnbauflächen darzustellen, kann, aus Sicht der Verwaltung, im Sinne einer städtebaulich sinnvollen Arrondierung der vorhandenen Bebauung, für einen Teil der Flurstücke mit einer landschaftsgerechten Abrundung des Ortsrandes gefolgt werden.	Der Anregung, die Flurstücke 84, 85 und 86 als Wohnbaufläche auszuweisen, wird teilweise gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 39	30.01.2020	Hiermit übersende ich den Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche (Flur 69, Flurstück 160). Der Bereich liegt direkt an der Straße Kreuzgartenweg, im Bereich der kürzlich überführten Flächen und teils auch gegenüber dem schon vor langer Zeit errichteten Gebäuden (...). Die markierte Fläche liegt innerhalb der Ortsschildgrenzen.	Das Grundstück liegt außerhalb des Bebauungszusammenhangs in Dürhölzen. Es würde sich hier nicht um eine Arrondierung mit der Wohnbebauung handeln, sondern vielmehr um eine Erweiterung in den Freiraum, die eine unerwünschte Flächeninanspruchnahme zur Folge hätte. Zum Schutz des Freiraums soll eine weitere Zersiedlung außerhalb der Siedlungsschwerpunkte entgegengewirkt werden. Gleichzeitig soll der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung hier Vorrang vor einer baulichen Entwicklung haben. Aus diesen Gründen werden die Grundstücksflächen der Einwender*innen auch im FNP-Entwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 40	15.10.2019	Für den Verein wäre es eine Katastrophe, wenn er die Platzanlage räumen müsste. Grund hierfür ist, dass der Verein eine umfangreiche Infrastruktur benötigt um sein Angebot machen zu können: Eine Platzanlage mit drei größeren und möglichst ebenen – eingezäunten – Plätzen zur Durchführung des Trainings in den verschiedenen Hundesportarten und Hundeerziehungsangeboten, stabile und wetterfeste Unterstellmöglichkeiten für die zahlreichen großen Trainingsgeräte sowie die Geräte zur Pflege der Übungsplätze wie z.B. Rasentraktor, Rasenmäher u. Ä, Toilettenanlage. Nicht zuletzt ein Vereinsheim für Besprechungen, Ausbildung der Trainer und Hundeführer und zur Pflege der Geselligkeit. All dies ist auf der aktuellen Platzanlage vorhanden und mit viel Eigenleistung und verhältnismäßig großem Kapitalaufwand durch den Verein und seine Mitglieder im vergangenen Jahrzehnt hergestellt worden. Bitte bedenken Sie auch, dass der Verein für die Gesellschaft eine wichtige Funktion erfüllt, die weit über die Freizeitinteressen der Mitglieder hinausgeht. Daher möchten wir Sie bitten, die Änderungen des FNP wohlwollend zu prüfen und das Vereinsgelände hiervon auszunehmen.	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplan-entwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge.	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt.

Lfd.-Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen. Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten.	
B 41	07.09.2020	Ich beantrage, dass bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die bisherige Darstellung als Baugrund beibehalten werden soll.	Das Grundstück nimmt am Bebauungszusammenhang entlang der Ringstraße nicht mehr teil und liegt daher im planungsrechtlichen Außenbereich. Eine Bebauung des rückwärtigen Grundstückes würde einen städtebaulich unerwünschten Siedlungsvorgang in den Freiraum einleiten. Aus diesem Grund soll die Wohnbauflächendarstellung zugunsten einer Waldfläche aufgegeben werden, um einen landschaftsgerechten Abschluss mit der vorhandenen Bebauung herzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
B 42	26.10.2019	Die Gemeinde hat uns vor 10 Jahren eine langfristige Perspektive eröffnet indem sie uns eine Baugenehmigung zur Nutzung des Geländes als Hundeübungsplatz erteilt hat. Seit Beginn des Pachtvertrags haben wir umfangreiche Arbeiten und Investitionen durchgeführt um die Auflagen des Pachtvertrags zu erfüllen und die satzungsgemäße Nutzung des Geländes zu ermöglichen. Für diese Arbeiten haben wir bis 2015 ca. 20.000 € aufgewendet, ohne die Arbeitszeit unserer Mitglieder zu berücksichtigen. Ich möchte hier ein Zitat anführen, das ich auf der Seite der Landesregierung zum Thema bürgerschaftliches Engagement gefunden habe und das unseren Standpunkt hier gut zusammenfasst: <i>„Es geht darum, das bürgerschaftliche Potential einer Stadt zur Entfaltung zu bringen und zu unterstützen. Eine bürgerschaftlich aktive Stadt ist eine lebendige und sozial produktive Stadt. Eine Stadt, in der viele sich bürgerschaftlich selbst verwirklichen können in Projekten, Initiativen, Gruppen und Vereinen für ihr eigenes Lebensumfeld.“</i>	Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Für das heutige Gelände des Hundesportvereins weist der Flächennutzungsplanentwurf gewerbliche Bauflächen aus. Ob und wann eine gewerbliche Entwicklung dieser Flächen tatsächlich erfolgt, wird damit nicht festgelegt - dies erfolgt erst durch Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplans für das Gebiet. In diesem Fall wird die Gemeinde Marienheide den Hundesportverein rechtzeitig bei der Suche nach einer Ersatzfläche zur Unterbringung und Sicherung ihrer sinnvollen Hundetrainings-, Sport- und Freizeitangebote unterstützen. Für die Darstellung gewerblicher Bauflächen sprechen die Lage der Fläche in einem bestehenden Gewerbegebiet und damit die Anschlussmöglichkeiten des Bereichs an die bereits vorhandene Verkehrserschließung und Infrastruktur. Darüber hinaus	Der Anregung, auf eine Gewerbeflächenausweisung auf dem heutigen Gelände des Hundesportvereins zu verzichten, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Belange des Hundesportvereins in die Abwägung einzustellen und den Verein im Falle einer notwendigen Verlagerung hinsichtlich einer geeigneten Ersatzfläche zu unterstützen, wird gefolgt.

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wir bitten Sie, unsere Vereinsarbeit dahingehend zu würdigen und die Änderung des Flächennutzungsplans an dieser Stelle noch einmal kritisch zu hinterfragen. Sollte ein langfristiger Fortbestand unseres Vereins für die Gemeinde an diesem Standort aber nicht möglich erscheinen bitten wir, im Zuge der Neuaufstellung des FNP für uns ein geeignetes neues Gelände in ähnlicher Größenordnung zu suchen und entsprechend auszuweisen.	entspricht das planerische Ziel, die Fläche baulich zu entwickeln, dem Grundsatz des Gesetzgebers „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Die Kommunen haben zudem eine umfassende Pflicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu gehört auch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen (in möglichst integrierter Lage) zur Sicherung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen.	
		Auch wenn, wie bereits erläutert, ein erneuter Umzug eine sehr große Kraftanstrengung bedeuten würde. Als einen weiteren Aspekt möchten wir darauf hinweisen, dass die von uns genutzten und gepflegten Flächen Ausgleichsfunktionen für das Gewerbegebiet Griemeringhausen übernehmen. Die Bepflanzung wurde von uns 2013 fertig gestellt und seitdem pflegen und erhalten wir diese Gehölzflächen. Da das Gelände von uns nur extensiv genutzt wird, stellt es durch die Verzahnung von Gehölzen mit offenen Flächen ein wichtiges Trittsteinbiotop insbesondere für die Avifauna im Gewerbegebiet dar und leistet einen Beitrag zur Biotopvernetzung der Umgebung. Diese bereits über mehrere Jahre entwickelten Funktionen und die ökologische Wertigkeit der Flächen wären bei einer Realisierung von Gewerbe an diesem Standort verloren. Sie müssten an anderer Stelle entsprechend kompensiert werden. Die Fläche Nr. 299 ist in der Flächenbewertung des Büros Grüner Winkel auf der HP der Gemeinde nicht aufgeführt. Anhand des dort zur Verfügung gestellten Materials können wir also nicht beurteilen, ob die Auswirkungen einer gewerblichen Nutzung auf die Belange des Umweltschutzes nach §1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und die Auswirkungen für die Kompensationsverpflichtung für diese Fläche überhaupt bewertet	Aus den genannten Gründen wird dem öffentlichen Interesse an der Gewerbeflächenausweisung Vorrang gegenüber den privaten Belangen der Vertreter*innen des Hundesportvereins am Erhalt des Hundesportgeländes in Griemeringhausen eingeräumt und die Darstellung gewerblicher Flächen am Standort im FNP-Entwurf beibehalten. Eingriffsrelevante Flächen wurden bereits im Rahmen der „<i>Flächendiskussion: Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf die zu prüfenden Schutzgüter für 9 Flächenausweisungen</i>“ (Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht im Juli 2019) im Zuge der Umweltprüfung bewertet. Diese Bewertung wurde, bezogen auf die Inhalte des Flächennutzungsplanentwurfs, fortgeschrieben und wird im Umweltbericht zum FNP dargestellt. Ausgleichserfordernisse für Eingriffe in den Naturhaushalt, die bereits einmal der Abwägung durch den Gemeinderat unterlagen, sind im Falle ihrer Überplanung (hier: ggf. Aufstellung eines Bebauungsplans für das heutige Hundesportgelände) selbstverständlich an anderer Stelle zu kompensieren.	

Lfd.- Nr.	Eingabesteller*in Schreiben vom/ eingegangen am	Wesentlicher Inhalt der Eingabe	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		wurden. Sollte das nicht erfolgt sein, sollten die Unterlagen entsprechend ergänzt oder aber die vorhandenen Informationen umfassend bereitgestellt werden, damit es zu einer sachgerechten Abwägung über diese Fläche kommen kann.		
		Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte beantragen wir, dass die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans für die Fläche 299 beibehalten werden, sodass einer weiteren langfristigen Nutzung durch den Hundesportverein GHSV Wildbahn e.V. entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht entgegensteht.	Die Nutzung der im aktuell rechtswirksamen Bebauungsplan derzeit festgesetzten Grünfläche ist durch einen laufenden Pachtvertrag mit dem Hundesportverein geregelt. Dieser ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und bleibt hiervon unberührt.	